

# Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung

Die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung ist eine nachrangige Anlage der Vereinssatzung § 17.  
Sie ist für jedes Mitglied des Kleingartenvereins „Sonnenhügel“ e.V. bindend.

## Präambel

Alle in der Ordnung personenbezogenen Bezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## Beiträge, Gebühren und Umlagen

1.

Der Verein erhebt zur Erledigung seiner finanziellen Verpflichtungen, zur Sicherung des Vereinslebens sowie zum Erhalt von Ordnung und Sicherheit nachfolgend aufgeführte Beiträge, Gebühren und Umlagen:

### 2025:

a.) Mitgliedsbeitrag	54,00 €
b.) Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit* je h	50,00 €
c.) Pachtzins je m <sup>2</sup>	0,16 €
d.) Umlage	61,00 €

### Verbrauch 2024/2025

a.) Stromkosten je kWh	0,50 €
b.) Wasserkosten je m <sup>3</sup>	4,00 €

### Einmalig oder fallbezogen:

a.) Aufnahmegebühr Mitgliedschaft	3,00 €
b.) Kautions Kleingartenpachtvertrag	100,00 €
c.) Bauantragsgebühr	15,00 €
d.) Neuanschlussgebühr für Strom	70,00 €
e.) Wasser- & Strompauschale bei fehlender Zählerstandmeldung	50,00 €
f.) Aufwand bei Überweisungsfehler	15,00 €
g.) Aufwand bei ungültiger Adresse	15,00 €
h.) Porto nach Aufwand, mindestens	5,00 €
i.) Mahngebühr nach Aufwand, mindestens	10,00 €
j.) Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen nach fruchtloser Verwarnung	10,00 €
k.) Ablöse leerstehende Parzelle je m <sup>2</sup>	1,00 €
l.) Entzug der Stromeinspeisung	15,00 €
m.) Wiedereinspeisung Strom	15,00 €
n.) Gartenummer	50,00 €

\*Gemeinschaftsarbeit kann immer nur für das laufende Pachtjahr abgeleistet werden. Folgende Mitglieder sind von der Ableistung der Arbeitsstunden befreit:

- Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben
- Vorstandsmitglieder
- Mitglieder mit besonderen Aufgaben (z.B. Wegewarte, Strom- und Wasserwarte)
- Mitglieder mit Pflegegärten
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
- Passive Mitglieder
- Mitglieder mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50

## Finanzen

1.

Alle von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bringepflichtig. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel nach der Jahreshauptversammlung. Die Zahlung hat spätestens zum angegebenen Zahlungstermin bargeldlos durch Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat auf das Vereinskonto zu erfolgen.

2.

Ratenzahlungen sind in Ausnahmefällen möglich und müssen beim Vorstand beantragt werden.

3.

Bei Mitgliedern und Pächtern, die in Zahlungsverzug geraten, wird ein Standardmahnverfahren eingeleitet:

- a.) 14 Tagen nach Verzugsbeginn die Erinnerung
- b.) 14 Tage nach Erinnerung die Mahnung
- c.) 14 Tage nach Mahnung der gerichtliche Mahnbescheid
- d.) 14 Tage nach dem gerichtlichen Mahnbescheid die Zwangsvollstreckung

Die Kosten der nachfolgenden Pkt. a.) - c.) gehen zu Lasten des Schuldners

- a.) Mahnkosten
- b.) Verzugszinsen
- c.) Kosten des Mahngerichtes, Gerichtsvollzieher und Rechtsanwalt

Mit der Zustellung des gerichtlichen Mahnbescheides für Verbindlichkeiten aus der Mitgliedschaft und dem Kleingartenpachtvertrag erfolgt die Einstellung der Strom- und Wasserversorgung und der Garten wird versiegelt.

4.

Ist ein Pächter mit der Zahlung einer geschuldeten Pacht mindestens 3 Monate im Verzug und hat innerhalb von 2 Monaten nach zugestellter Mahnung in Textform die fällige Pachtforderung nicht erfüllt, erfolgt entsprechend § 8 Nr. 1 BKleingG die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Zustellung der außerordentlichen Kündigung erfolgt durch Gerichtsvollzieher. In diesem Fall hat der Pächter kein Anspruch auf Entschädigung und trägt die Kosten des gesamten Verfahrens. Die Kündigung ist unwiderruflich.

5.

Die Vorstandspauschale ist eine Ehrenamtschale. Sie ist ein steuerlicher Freibetrag, der für ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienste eines gemeinnützigen Vereins oder einer gemeinnützigen Organisation gezahlt werden kann. Sie berechnet sich aus 25 % von 100 des jeweils zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Jahresbetrages ( 2025: 100 % = 840,00 €).

Vorstehende Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.07.2022 in Ribnitz-Damgarten beschlossen. Sie hebt alle vorangegangenen Ordnungen auf.

Die 3. Änderung tritt mit Wirkung vom 03.05.2025 in Kraft.